

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

S A T Z U N G
der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren
für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerfBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S.134, berichtigt in GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.08), S. 166, 173) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S. 160) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde nachfolgende Satzung.

Inhalt:

- § 1 Gebühregrund
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaß
- § 4 Entstehung der Gebührensschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Änderung der Gebühr
- § 7 Gebührensatz
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebühregrund

(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als **Gebührensschuldner** der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.

Im Falle eines **Eigentümerwechsels** während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn **des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch** folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer.

(5) Bei Wohnungseigentum **und Teileigentum** wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.

(6) Mehrere **Gebührensschuldner** haften gesamtschuldnerisch. **Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).**

(7) Die **Gebührensschuldner** haben alle für die Berechnung der **Benutzungsgebühr** erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Gebührenmaß

(1) Maßstab für die **Benutzungsgebühr** sind die **Grundstücksseiten** entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die **Reinigungszone**, zu der die Straße nach dem **Straßenverzeichnis** gemäß **Anlage 1** der **Straßenreinigungssatzung** gehört.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. **Zugewandte Grundstücksseiten** sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. **Keine zugewandten Seiten** sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(4) Bei abgechrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der **Schnittpunkt** der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teilhinterlieger.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet auf volle Meter und über 50 cm aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu 1 Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrentlänge zulässig.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Änderung der Gebühr

(1) **Ändern** sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.

(2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7

Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

a) in der Zone I	(Winterdienst auf Fahrbahnen)	0,53 €
b) in der Zone II	(Straßenreinigung)	1,59 €
c) in der Zone III	(Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen)	2,12 €

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.2002, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 01.12.2006, außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel